

## **Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

### **für die 11. Änderung des planfestgestellten Plans für den Neubau der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt B: UW Lamspringe – UW Hardeggen und Anbindungsleitung Pumpspeicherwerk Erzhausen)**

**Aktenzeichen: 4123-05020-214**

#### **I.**

Die TenneT TSO GmbH hat für das o. g. Planänderungsverfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die Planänderung nimmt Bezug auf den planfestgestellten Sachstand der 8. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 28. November 2017 (Az.: P231-05020-10 WM B).

Der durch die TenneT TSO GmbH geplante Neubau der 380-kV-Leitung Wahle–Mecklar wurde im Rahmen der 8. Planänderung wie folgt geändert:

Gegenstand der Planänderung war ein neuer Standort der Kabelübergabeanlage (KÜA) Erzhausen und deren Anbindung an die bereits planfestgestellte Haupttrasse der 380-kV-Freileitung Wahle – Mecklar über einen zusätzlichen Masten (Mast 001) sowie eine durch den neuen Standort der KÜA bedingte Verschiebung der Erdkabelanbindung LH-10-3035 hangaufwärts. Auch im Bereich der Einführung der Erdkabeltrasse in die Schaltanlage am PSW Erzhausen wurde die Planänderung erforderlich, da sich der Standort für den geplanten Ersatzneubau der Schaltanlage in Richtung Erzhausen verschoben hat.

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin basierend auf aktuellen Erfahrungen beim Bau von Erdkabeltrassen sowie aufgrund des Planungsfortschritts den Bedarf für die Flächeninanspruchnahme bauzeitlich, z.B. für Zuwegungen und Arbeitsflächen, sowie dauerhaft für den Schutzstreifen der Leitung und die KÜA-Portale angepasst.

Die geplanten Änderungen umfassten sowohl Maßnahmen, die zu einer bauzeitlichen und damit temporären Inanspruchnahme von Flächen führten als auch Maßnahmen, die mit einer dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen einhergingen. Die bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen resultierte aus einer zusätzlichen Baugrube für den Neubaumast 001, Änderungen von Baugruben für den Kabelgraben, Änderungen an den für den Bau des Erdkabels und der Freileitung benötigten Arbeitsflächen, Änderungen an temporären Zuwegungen, einer für die Herstellung eines standsicheren Plateaus für die KÜA erforderlichen Böschungsanpassungen sowie der Anlage unbefestigter Mulden und Gräben zur Entwässerung der KÜA. Die notwendigen Maßnahmen zur Herstellung der KÜA selbst finden innerhalb des später umzäunten KÜA-Geländes statt und werden daher der dauerhaften Flächeninanspruchnahme zugeordnet. Zu den sonstigen Maßnahmen, die mit einer dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen einhergehen gehört die Errichtung des Neubaumasten 001, die Änderung des Schutzstreifens entlang der ostwärts verlegten Erdkabel- und Freileitungstrasse, die Änderungen der KÜA inkl. eines Entwässerungsgerinnes sowie Änderungen der dauerhaften Zuwegungen (Anbindung der KÜA).

Die Änderungen umfassten eine temporäre Neuinanspruchnahme von Flächen im Umfang von ca. 8,3 ha, wobei es durch Umplanungen bereits planfestgestellter Flächen an anderer Stelle zu einer Reduzierung der temporären Flächeninanspruchnahme kam. Der Umfang der dauerhaften

Flächeninanspruchnahme der Änderungen umfasste ca. 6,4 ha. Der mit Abstand größte Anteil entfiel dabei auf den neu auszuweisenden Schutzstreifen. Wie bei der temporären Flächeninanspruchnahme kam es durch die Umplanung an anderer Stelle zu einem Entfall dauerhafter Flächeninanspruchnahme.

Gegenüber dem planfestgestellten Sachstand aus der 8. Planänderung ergibt sich Änderungs- bzw. Definitionsbedarf, welcher mit der 11. Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss durch die TenneT TSO GmbH beantragt wird.

Dadurch, dass die KÜ Erzhausen in einer sog. Stich-Verbindung elektrotechnisch betrachtet eingebaut ist, ergibt sich aus elektrotechnischer Sicht die Notwendigkeit, diese Stichverbindung vom Rest des Netzes abtrennen zu können, um für den Fall von z.B. Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten an der KÜA selbst bzw. an den Erdkabeln die Arbeitssicherheit zu gewährleisten. Dies kann ausschließlich innerhalb der KÜA nur durch einen Trenn- und Erdungsschalter inkl. sämtlicher zugehöriger Technik realisiert werden. Diese zusätzlichen Geräte bedeuten zusätzliche Fundamente und somit den Bedarf einer größeren Stellfläche, auf dem bereits erworbenen Grundstück. Der Betriebsweg auf dem KÜA-Gelände wird dementsprechend länger. Gleichwohl hat die Vergrößerung der Stellfläche für die Kabelübergangsanlage zur Folge, dass das KÜA Portal als definierter Endpunkt der Freileitungsanbindung zwischen dem Abzweigmast B027N und der KÜA in seinem Standort verschoben werden muss. Auf den durch das Anlagenlayout definierten Anlagenachsen wird das KÜA-Portal um ca. 6m in südöstliche Richtung verschoben. Der Mast 001 ist bereits errichtet und ändert sich nicht. Aufgrund dieser Standortänderung des KÜA-Portals verschwenkt sich die Leitungsachse und das Spannungsfeld zwischen Mast 001 und KÜA-Portal verkürzt sich. Die geänderte Leitungsgeometrie erfordert eine geänderte Befestigungsgeometrie der Leiterseile am Portalriegel des KÜA-Portals. Dadurch, dass die Trennschalter elektrisch betrieben und gesteuert sind, wird ein Betriebsgebäude zur Unterbringung der Automatisierungstechnik zwingend erforderlich, was aus dem planfestgestellten KÜ eine aktive KÜA macht.

Aus den insgesamt größeren Flächen der KÜA resultieren geringfügig höhere zu versickernde bzw. abzuleitende Niederschlagsmengen.

Um die planfestgestellte Trommelfläche, östlich der KÜA in direkter Nähe der Landesstraße L487, herstellen zu können und eine schädliche Verdichtung von Oberboden in diesem Bereich zu verhindern, ist der Abtrag von Oberboden zwingend notwendig. Die Lagerung der Oberbodenmieten ist in direkter örtlicher Nähe zur Trommelfläche, außerhalb von Überschwemmungsflächen, vorgesehen, um weite Transportwege zu vermeiden.

Auf Grund der starken Steigung der dauerhaften Zuwegung zur KÜA, welche auch als Baustraße genutzt werden muss, ist es baustellenlogistisch zwingend erforderlich, Baumaterialien, die in großen Transporteinheiten nach Erzhausen geliefert werden, abzuladen, kurzfristig zwischenzulagern und auf kleinere Baustellenfahrzeuge umzuladen. Für diese Vorgänge ist die planfestgestellte Trommelfläche östlich der KÜA in direkter Nähe zur Landesstraße L487 vorgesehen. Dementsprechend wird eine Nutzungserweiterung der Trommelfläche als Umladefläche für Bau- und Bodenmaterialien beantragt.

Um, ohne auf die L487 einzubiegen, direkt von der Baustraße-/Zuwegung KÜA auf die Trommel-/Umladefläche zu gelangen, wird eine zusätzliche Zufahrt zu dieser Fläche beantragt. Da sich zwischen Landesstraße und der Trommel-/Umladefläche ein Grünstreifen und ein Graben befindet, dessen temporäre Überbauung mit insgesamt zwei asphaltierten Zufahrten und der erforderlichen Verrohrung des vorhandenen Straßenbegleitgrabens im Bereich dieser Zufahrten der in der 8. Planänderung nicht berücksichtigt wurde, diese aber zwingend als Zu- und Abfahrt von Transport- und Trommelfahrzeugen benötigt werden, wird dies mit der vorliegenden Planänderung nach Planfeststellung nachträglich beantragt.

Zusammenfassend ergibt sich somit folgender Änderungs- bzw. Definitionsbedarf:

- Änderung des passiven Kabelübergangs (KÜ) zur aktiven Kabelübergangsanlage (KÜA) auf Grund der zwingend erforderlichen Hinzunahme einer Trenn- und

Erdungsschalterebene; zwei zusätzlich erforderliche Blitzableiter sowie eine zwingend erforderliche Umhausung für Steuerzellen (Betriebsgebäude). Dadurch bedingt ist die Veränderung des Portalstandortes, was wiederum eine Veränderung des Schutzbereichs der durch die Leiterseile überspannten Fläche zur Folge hat.

- Anpassung des rechnerischen Nachweises der schadfreien Entwässerung des KÜA-Geländes,
- Feinplanung der Zuwegungsfläche vor der Toranlage der KÜA,
- Zusätzliche, temporär genutzte Flächen zur Lagerung von Oberbodenmieten im Bereich östlich KÜA in Nähe der L487,
- Erweiterung der Nutzung der temporären Arbeitsfläche (Trommelfläche) im Bereich L487/Einfahrt Zuwegung KÜA als Umlade-/Baustelleinrichtungsfläche,
- Temporäre Grabenverrohrungen für die Schaffung einer Zufahrt von der L487 auf die temporär hergestellte und genutzte Arbeits-/Umlade-/Trommelfläche und dementsprechend Nutzung des Straßenseitenraums der L487.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines bereits zugelassenen Vorhabens, für das nach Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eine UVP durchgeführt wurde. Alleine die Änderung überschreitet oder erreicht nicht die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht. Somit ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der TenneT TSO GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

## II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Gemarkung Erzhausen.

## III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.

## 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im Umfeld des Änderungsvorhabens sind keine über das ursprüngliche Vorhaben hinausgehenden, weiteren bestehenden oder zugelassenen Vorhaben bekannt. Die beantragten Änderungen haben auf das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben keinen relevanten Einfluss.

## 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

### Fläche

Die Flächen im Vorhabensbereich sind durch landwirtschaftliche Nutzung sowie wenige Gehölzen geprägt. Die Änderungen an der KÜA beschränken sich auf Flächen, die bereits durch das planfestgestellte Vorhaben dauerhaft in Anspruch genommen werden. Die durch die KÜA dauerhaft in Anspruch genommen Fläche bleibt gleich. Durch die Anpassung des Schutzstreifens zwischen Mast 001 und der KÜA entfallen 75 m<sup>2</sup> dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.

### Boden

Im Bereich der KÜA kommt flache Parabraunerde und flache Pseudogley-Parabraunerde vor (LBEG 2023). Durch die Änderungen an der KÜA und der zugehörigen Zufahrt reduziert sich die versiegelte Fläche. Die Arbeitsflächen südwestlich befinden sich auf flacher Pseudogley-Parabraunerde, tiefer Vega und mittlerer Gley-Vega, die als Böden besonderer Bedeutung und teilweise mit sehr hoher Verdichtungsempfindlichkeit erfasst sind (LBEG 2023).

Aufgrund der potenziellen Beeinträchtigung von Böden besonderer Bedeutung durch Verdichtung ist die planfestgestellte Maßnahme V15 auch auf den zusätzlichen Arbeitsflächen vorzusehen. Es ist nicht mit zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

### Wasser

Die planfestgestellte Arbeitsfläche am Mast B026N und ihre gegenständliche Erweiterung liegen im vorläufig zu sichernden Überschwemmungsgebiet „Leine“. Durch die Erweiterung der Arbeitsfläche am Mast B026N ist der straßenbegleitende Graben der L 487 betroffen. Dieser wird verrohrt. Heilquellen- und Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Generell sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### Luft & Klima

Zwischen dem planfestgestellten Vorhaben und dem Schutzgut Klima und Luft besteht kein Wirkzusammenhang.

Betrachtungsrelevante Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft können ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für das Änderungsvorhaben.

### Landschaft

Im Bereich des Änderungsvorhabens ist die Landschaft überwiegend durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Der Landschaftsbildwert ist überwiegend als hoch eingestuft. Die geringfügigen Änderungen am Schutzstreifen und die kleinräumige Verschiebung des Portals in der KÜA haben keine wahrnehmbare Auswirkung auf das Landschaftsbild. Gleiches gilt für die ergänzten Blitzschutzmasten. Durch die Änderung am Schutzstreifen entfällt die Wuchshöhenbegrenzung für etwa 6 m<sup>2</sup>

landschaftsprägender Gehölze östlich der KÜA. Die zusätzlichen Arbeitsflächen haben keine betrachtungsrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut.

#### Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es sind keine archäologischen Fundstellen, Bodendenkmale oder Baudenkmale betroffen. Durch die Planänderung kommt es zu keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.

#### Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Planänderung betrifft folgende Biotoptypen:

- Acker (A)
- Basenreicher Lehm-/Tonacker (AT)
- Graben (FG)
- Verkehrsfläche (OV)
- Weg (OVW)
- Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)

Die KÜA, die im Zuge der Planänderung 8 verschoben worden war, befindet sich auf einem Acker (A). Die angepasste Planung für KÜA und Zufahrt sieht in Summe weniger versiegelte Fläche vor. Durch die Änderung am Schutzstreifen entfällt die Wuchshöhenbegrenzung für etwa 6 m<sup>2</sup> Feldgehölz östlich der KÜA. Die zusätzliche bauzeitliche Inanspruchnahme von Biotopen durch die zusätzliche und erweiterte Arbeitsflächen stellt einen Konflikt dar, der mit zusätzlichem Kompensationsbedarf einhergeht. Die Beeinträchtigungen werden kompensiert oder ersetzt, sodass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben. Da das geplante Änderungsvorhaben auf Flächen realisiert wird, die bereits überwiegend anthropogen überprägt wurden oder wenig wertgebende Biotope betreffen, ist mit keiner Beeinträchtigung planungsrelevanter Pflanzenarten zu rechnen. Eine bleibende Veränderung der biologischen Vielfalt ist aufgrund des räumlich begrenzten Eingriffs nicht zu erwarten.

Das FFH-Gebiet „Selter, Hils und Greener Wald“ (Kennziffer: EU 4024-332) befindet sich ca. 130 m westlich der KÜA. Im Rahmen der Planänderung 8 erfolgte eine FFH-Vorprüfung für die Verschiebung der KÜA auf den aktuellen Standort. In dieser wurden erschütterungsintensive Gründungsarbeiten im Felsbereich während der Errichtung der KÜA als potenziell störend für die im FFH-Gebiet geschützten Fledermausarten im Zeitraum der Winterruhe identifiziert. Eine Störung der Winterruhe bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermausarten wird jedoch durch die Umsetzung der bereits planfestgestellten Vermeidungsmaßnahme VN13 „Beschränkung der Bauzeit für Fledermäuse“ offensichtlich ausgeschlossen. Die im Zuge der Planänderung 11 vorgesehenen Änderungen der KÜA stellen keine Annäherung an das FFH-Gebiet dar.

Auch kommt es zu keinen Veränderungen der von der KÜA ausgehenden indirekten Wirkungen. Das im Zuge der Planänderung 8 festgelegte Maßnahmenkonzept ist für die geänderte KÜA-Planung beizubehalten, um potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes weiterhin ausschließen zu können. Weitere geschützte Teile von Natur und Landschaft sind durch die Planänderung 11 nicht betroffen.

Im Hinblick auf störungsempfindliche Tierarten ist durch die Planänderung nicht mit Störungen, die über das in der Planfeststellung angenommene Maß hinausgehen zu rechnen. Unter Berücksichtigung der planfestgestellten Maßnahmen VA2 und VN13 ist weder mit Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG noch mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für planungsrelevante Arten zu rechnen.

Es ergeben sich keine relevanten Beeinträchtigungen für die Nutzung natürlicher Ressourcen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Alle beim Bau anfallenden Restmaterialien und Reststoffe sowie ggf. zu entsorgender Bodenaushub werden entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wiederverwertet oder ordnungsgemäß entsorgt. Betrieblich bedingt fallen keine Abfälle an. Es ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Stand.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bauphase kommen typische Betriebsmittel der Baumaschinen wie Benzin/Diesel und Hydrauliköle zum Einsatz. Diese können nur bei Unfällen und bei unsachgemäßer Handhabung in Boden und Gewässer gelangen. Eventuell kann es auch zu kurzzeitigen kleineren Erschütterungen durch die Bauaktivitäten kommen.

Durch den Einsatz von Baufahrzeugen bzw. Baumaschinen erfolgen temporäre Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen beschränkt auf die Bauzeit. Während der Umsetzung der Baumaßnahme sind die Lärmimmissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) einzuhalten. Die gesetzlich festgelegten Grenzwerte der 26. BImSchV werden während des Betriebs der Leitung weiterhin eingehalten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Solche kommen nicht zum Einsatz.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Unter Einhaltung der gültigen Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften besteht keine erhöhte Anfälligkeit gegenüber Störfällen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge können während der Aufstellung der Provisorien kleinräumige sowie temporäre lufthygienische Beeinträchtigungen eintreten. Wassergefährdende Stoffe werden, ausgenommen Betriebsstoffe von Baufahrzeugen, während der Maßnahmen nicht zum Einsatz kommen. Aus dem Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 500m nördlich des Änderungsvorhabens. Grundsätzlich werden die Flächen im Planungsbereich landwirtschaftlich genutzt. Hinzu kommen kleinere Gehölzstrukturen und Verkehrsflächen. Westlich sind Waldflächen des Selter gelegen. Alle Änderungen befinden sich im Umfeld oder innerhalb von Flächen des bereits planfestgestellten Vorhabens.

Empfindliche Nutzungen im Sinne der Kriterien sind nicht vorhanden.

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es liegen keine schutzwürdigen Böden im Bereich des Vorhabens vor. Denn aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind die Böden stark anthropogen geprägt und von geringer Wertigkeit. Durch die Änderung entstehen keine neuen Beeinträchtigungen in Bezug auf die technische Überprägung des Landschaftsbildes.

Durch die Planänderung sind keine Gewässer oder Wasserschutzgebiete im Nahbereich der Vorhabenflächen betroffen, die natürliche Ressource Wasser wird durch das Vorhaben nicht nennenswert beeinträchtigt.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung kann festgestellt werden, dass das Lebensraumpotential für Tiere stark eingeschränkt ist.

Es ist kein Vorkommen von geschützten Pflanzenarten im Vorhabenraum bekannt. Die im Vorhabenraum vorliegenden Biotoptypen konzentrieren sich auf anthropogen genutzte Flächen geringer Wertstufe, wie Acker und Grünland.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Selter, Hils und Greener Wald“ (Kennziffer: EU 4024-332) befindet sich ca. 130 m westlich der KÜA. Die im Zuge der Planänderung 11 vorgesehenen Änderungen der KÜA stellen keine Annäherung an das FFH-Gebiet dar. Auch kommt es zu keinen Veränderungen der von der KÜA ausgehenden indirekten Wirkungen. Das im Zuge der Planänderung 8 festgelegte Maßnahmenkonzept ist für die geänderte KÜA-Planung beizubehalten, um potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes weiterhin ausschließen zu können.

- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst  
Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Selterklippen“ (NSG BR 137) befindet sich ca. 170 m westlich der KÜA. Die im Zuge der Planänderung 11 vorgesehenen Änderungen der KÜA stellen keine Annäherung an das Gebiet dar. Auch kommt es zu keinen Veränderungen der von der KÜA ausgehenden indirekten Wirkungen. Zusätzliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst  
Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch das Vorhaben nicht berührt.
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG  
Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Selter und Nollenberg“ (NOM 00022) befindet sich ca. 140 m westlich der KÜA. Die im Zuge der Planänderung 11 vorgesehenen Änderungen der KÜA stellen keine Annäherung an das Gebiet dar. Auch kommt es zu keinen Veränderungen der von der KÜA ausgehenden indirekten Wirkungen. Zusätzliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Biosphärenreservate sind nicht von der Planänderung 11 betroffen.
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG  
Naturdenkmäler werden durch das Vorhaben nicht berührt.
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG  
Das Vorhaben berührt keine Landschaftsbestandteile nach §29 BNatSchG.
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG  
Von dem Vorhaben sind keine geschützten Biotop im Sinne des §30 BNatSchG betroffen.
- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG  
Die planfestgestellte Arbeitsfläche am Mast B026N und ihre gegenständliche Erweiterung liegen im vorläufig zu sicherndem Überschwemmungsgebiet „Leine“. Heilquellen- und Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen.
- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind  
Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.
- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)  
Solche Gebiete sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.
- 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind  
Es befinden sich keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, im unmittelbaren Vorhabensbereich.



2.3.12 weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannte Schutzgebiete (z. B. Naturparke nach § 27 BNatSchG)

Von dem Vorhaben sind solche Schutzgebiete nicht betroffen.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Durch das Vorhaben werden Flurstücke im Landkreis Northeim, Stadt Einbeck in Anspruch genommen. Personen sind nur in sehr geringem und nicht erheblichem Umfang betroffen.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind mit den geplanten Maßnahmen nicht verbunden.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Es besteht eine Wahrscheinlichkeit von minimalen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Wasser, biologische Vielfalt, sowie Fläche und Böden, welche jedoch entweder temporärer Natur sind oder durch die dargelegten Schutz-, Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen minimiert bzw. verhindert werden können.

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Auswirkungen treten während der Bau- und der Betriebsphase sowie anlagenbedingt auf. Allerdings unterscheiden sich diese nicht oder kaum von den bereits planfestgestellten Auswirkungen.

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Ein derartiges Zusammenwirken findet nicht statt.

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch eine entsprechend umsichtige Planung und Bauausführung, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, werden die Auswirkungen weitestgehend vermieden.

#### IV.

Das Vorhaben, welches räumlich wie zeitlich eng begrenzt in einem vorbelasteten Raum wirksam wird, verursacht geringfügige Eingriffe in Natur und Landschaft und kann potenziell artenschutzrechtliche Konflikte auslösen. Durch die vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen jedoch ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 11.09.2023

gez.



Röder